

den §§ 6X8, 823 BGB. Für die Entscheidung über diese Ansprüche ist das Arbeitsgericht zuständig.

KG, Urt. vom 6. November 1952 — 1 Kas 98/52.

Die Klägerin (Versicherungsanstalt Berlin) verlangt vom Beklagten Rückerstattung der Aufwendungen, die ihr anlässlich eines Unfalls des im Sägewerk des Beklagten beschäftigten Zeugen P. erwachsen sind. Sie führt den Unfall auf Verschulden des Gatterführers und des Beklagten zurück und behauptet, der Beklagte, als Unternehmer des Betriebes, sei seiner Verpflichtung, die Arbeiter seines Werkes mit den Unfallverhütungsvorschriften bekanntzumachen und die Beachtung aller der Sicherheit seiner Arbeiter dienenden Bestimmungen zu überwachen, nicht nachgekommen.

Der Beklagte bestreitet eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Angestellten, für die er einzustehen habe. Er behauptet, der Verletzte sei mehrfach verwarnet und auf die Gefahren der Hantierung an der laufenden Maschine hingewiesen worden.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin hat die Kassation dieses Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht beantragt.

Aus den G r ü n d e n :

Im Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Lebens steht der Mensch. Die Förderung und allseitige Entwicklung seiner schöpferischen Fähigkeiten, die Pflege und Erhaltung seiner Arbeitskraft, nicht mehr zur Sicherung des Profites seiner Ausbeuter, sondern zur Sicherung der Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft, kurz: die umfassende Sorge für den Menschen ist in unserer demokratischen Ordnung oberstes Gebot geworden. Diesem Gebot und seiner Verwirklichung dienen die Gesetze unseres Staates. Sie schützen den Menschen, seine Gesundheit, seine Arbeitskraft und seine Entwicklungsmöglichkeiten als das wertvollste Gut.

An den nicht erst heute, sondern bereits seit 1945 spürbaren grundlegenden Veränderungen unseres gesellschaftlichen Lebens ist das Urteil des Amtsgerichts achtlos vorübergegangen und hat daher den neuen realen Inhalt des Arbeitsschutzes verkannt: die umfassende Sorge für den Menschen um seiner selbst willen und zum Nutzen der gesamten Gesellschaft zu gewährleisten. Andernfalls hätte das Amtsgericht eine fahrlässige Herbeiführung des Unfalls durch den Beklagten nicht schon allein deshalb verneinen dürfen, weil der Verletzte durch die Gatterführer T. und F. gelegentlich darauf hingewiesen wurde, vor Hantierungen am Gatter die Maschine abzuschalten. Die Unterschätzung und Bagatellisierung der hohen Verantwortung des Unternehmers oder Betriebsleiters für die sorgfältige Beachtung und ständige Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften findet ihren Ausdruck in dem Hinweis des amtsgerichtlichen Urteils, es könne nicht die Aufgabe des Beklagten sein, eine Hilfskraft gesetzten Alters (gemeint ist der Verletzte) von qualifizierten Fachkräften auf Schritt und Tritt beobachten zu lassen, damit sie keine eigenmächtigen Experimente betreibt.

Der Unternehmer hat die für eine gefahrlose Regelung des Betriebes und die für das Verhalten der Beschäftigten erforderlichen Anweisungen, zu geben, die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und zur Beachtung aller für die Beschäftigten erlassenen Vorschriften und Anweisungen anzuhalten. Auf die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren hat er die Beschäftigten hinzuweisen. Diese sich aus den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (UVV 1 §§ 2 Abs. 2, 5, 16 Abs. 1) ergebenden allgemeinen Anforderungen an das Verhalten eines sorgfältigen und pflichtbewußten Unternehmers finden ihre Verdeutlichung und Konkretisierung im Zusammenhang mit den besonderen für den Betrieb des Beklagten geltenden Unfallverhütungsbestimmungen. § 5 Abs. 1 der UVV 7 a verbietet an Arbeitsmaschinen das Reinigen und Putzen laufender Teile während des Gangs der Maschine. Ob das Entfernen festgeklebter Holzteile aus dem Sägegatter als Reinigen und Putzen im Wortsinne verstanden werden muß, mag unerörtert bleiben. Jedenfalls warnt diese Vorschrift deutlich vor der außerordentlichen Gefahr jeglicher Hantierungen an laufenden Sägegattern. Nach § 52 UVV 1 darf niemand sich an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt. Daß dem Verletzten als Hilfsarbeiter am Gatter die Bedienung, Benutzung und Instandhaltung

der Säge nicht nur nicht oblag, sondern verboten war, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der UVV 7 j (Holz- und Schnittstoff-Bearbeitung). Alle diese Bestimmungen und ihren realen, der umfassenden Sorge für den Menschen dienenden Inhalt hat das Amtsgericht unberücksichtigt gelassen. Wie hätte es sonst den Standpunkt vertreten dürfen, daß die dem Beklagten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes obliegende Maßnahme sich in einer formalen Verwarnung des Verletzten durch zwei seiner Gatterführer erschöpfen könnte.

Es wird daher das zur erneuten Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung nunmehr berufene Arbeitsgericht zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang der Beklagte die bei ihm beschäftigten Arbeiter auf die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren hingewiesen, sie zur Beobachtung der in ihrem Interesse erlassenen, soeben genannten Vorschriften und Anweisungen angehalten hat, ob er überhaupt die für das Verhalten der Beschäftigten erforderlichen Hinweise gegeben und die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht hat. Dabei wird das Arbeitsgericht im Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen haben, daß der 54 Jahre alte Verletzte, von Beruf Verwaltungsangestellter, im Werk des Beklagten betriebsfremd war, also besonderer Unterweisung bedurfte, daß es keinesfalls geschehen durfte, daß, verleitet durch unkontrolliertes, arbeitsschutzwidriges Verhalten des Zeugen W. am Gatter, der Verletzte selbst zu unbedachten, leichtfertigen Beweisen seines Mutes und seiner Geschicklichkeit sich veranlassen ließ.

Schließlich wird das Arbeitsgericht rechtlich sich leiten lassen müssen von dem auch in Berlin geltenden Grundsatz, der im § 40 der SW für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat: daß der Unternehmer als schuldiger Teil zu erkennen ist, wenn ein Unfall als Folge der Nichterfüllung der Arbeitsschutzbestimmungen erfolgt ist.

Kommt das Gericht nach erneuter Beweisaufnahme zur Feststellung schuldhafter Herbeiführung des Unfalls durch den Beklagten, dann allerdings wird es den Anspruch der Klägerin nicht aus der Vorschrift des § 903 RVO in Verbindung mit § 75a der Satzung der VAB abzuleiten haben. Vielmehr ist der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch kein anderer als der infolge gesetzlicher Zession auf sie übergegangene Anspruch des Verletzten gegen den Beklagten aus Verletzung des Arbeitsvertrages (§ 618 BGB) und aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB).

§ 903 RVO gab der Versicherungsanstalt einen eigenen selbständigen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für einen bei ihr versicherten Verletzten, gerichtet gegen den Unternehmer, der vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, einen Unfall herbeigeführt hatte. Konnte dieser Anspruch ursprünglich ohne strafgerichtliche Feststellung des Verschuldens des Unternehmers nicht geltend gemacht werden, so entfiel durch § 75 a der VAB-Satzung das Erfordernis der strafgerichtlichen Feststellung der Schuld.

Die Bestimmung des § 903 RVO kann inhaltlich und systematisch nur im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 898 und 1542 RVO verstanden werden. § 898 beschränkte die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche eines unfallversicherten Arbeiters gegen seinen Unternehmer auf den Betrag, um den seine Ansprüche die Entschädigung aus der Unfallversicherung überstiegen und machte obendrein ihre Durchsetzung abhängig von der strafgerichtlichen Feststellung, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich verursacht hatte. Damit war praktisch dem Verletzten jeder eigene Anspruch gegen den in der Regel nicht vorsätzlich handelnden Unternehmer genommen. Es gab daher keinen Raum für einen Übergang der praktisch eben nicht existierenden Ansprüche des Verletzten gegen den Unternehmer auf die Versicherungsanstalt im Wege der Legalzession. Folgerichtig schloß die RVO durch § 1542 Abs. 1 Satz 2 den gesetzlichen Übergang der Ansprüche des Verletzten gegen seinen Unternehmer auf die aus dem Versicherungsverhältnis zu Leistungen verpflichtete Versicherungsanstalt aus, gab jedoch mit der Vorschrift des § 903 nunmehr der Versicherungsanstalt